

BGer 5D_106/2021 vom 2. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_106_2021

FR: TF 5D_106/2021 du 2 juin 2021

IT: TF 5D_106/2021 del 2 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht ist zur Einleitung von Strafverfahren unzuständig; darauf ist von vornherein nicht einzutreten.

E. 2

Was die Sache selbst, nämlich die Rechtsöffnung anbelangt, beträgt der Streitwert gemäss den unbeanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid Fr. 23'806.25 und somit weniger als Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer erhebt keine Verfassungsfragen, sondern macht rein appellatorische und zum Teil polemische Ausführungen, welche dahin gehen, dass die Steuerveranlagungen gefälscht bzw. nachträglich manipuliert seien. Selbst wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang verfassungsmässige Rechte als verletzt rügen würde, könnte darauf nicht eingetreten werden, da im Rechtsöffnungsverfahren materiell rechtskräftige Steuerveranlagungen nicht mehr in Frage gestellt werden können. Wie gesagt wären aber vorab Verfassungsfragen erforderlich, damit auf die Ausführungen näher eingetreten werden könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde mangels Verfassungsfragen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 6

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Juni 2021

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.